

**Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz)**

Vom 16. September 1998

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 45 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Juni 1874<sup>1)</sup> und Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931<sup>2)</sup>, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Geltungsbereich*

§ 1. Dieses Gesetz gilt:

- a) für alle Schweizerinnen und Schweizer, die sich im Kanton niederlassen oder aufhalten;
- b) für im Kanton selbständig Erwerbstätige mit einer ausserkantonalen Aufenthaltsregelung, sofern sie als solche nicht im Handelsregister eingetragen sind;
- c) unter Vorbehalt des Bundesrechts für die Aufenthaltsregelung von Ausländerinnen und Ausländern.

*Zuständige Behörden*

§ 2. Die Einwohnerdienste Basel-Stadt bzw. die Einwohnerkontrollen der Landgemeinden sind für die Anmeldung der Schweizerinnen und Schweizer zur Niederlassung oder zum Aufenthalt zuständig.

<sup>2)</sup> Für die übrigen unter § 1 genannten Personen sind ausschliesslich die Einwohnerdienste Basel-Stadt zuständig.

<sup>3)</sup> Die Einwohnerdienste Basel-Stadt, Abteilung Internationale Kundschaft, sind die zuständige kantonale Fremdenpolizeibehörde im Sinn von Art. 15 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Kantonale Fremdenpolizei).

<sup>1)</sup> Die BV von 1874 ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die BV vom 18. 4. 1999, Art. 24 (SR 101).

<sup>2)</sup> SR 142.20.

### *Aufgaben*

§ 3. Die zuständigen Behörden nehmen die An- und Abmeldungen der Personen nach § 1 lit. a sowie deren Schriften zur Hinterlegung entgegen. Sofern es dieses Gesetz vorsieht, stellen sie die erforderlichen Ausweise aus.

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden nehmen Mitteilungen über weitere meldepflichtige Tatsachen entgegen.

<sup>3</sup> Über die Personen gemäss § 1 lit. b wird von den Einwohnerdiensten Basel-Stadt ein Register geführt.

<sup>4</sup> Die Einwohnerdienste Basel-Stadt, Abteilung Internationale Kundenschaft, vollziehen die nach dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und seiner Ausführungsvorschriften sowie der kantonalen Einführungs Erlasse der Fremdenpolizei übertragenen Aufgaben.

### *Aufbewahrung der Schriften*

§ 4. Die hinterlegten Schriften werden zentral bei den Einwohnerdiensten Basel-Stadt aufbewahrt.

### *Heimatschein*

§ 5. Jede Schweizerin und jeder Schweizer haben Anspruch auf einen Heimatschein. Mit dem Heimatschein wird das Bürgerrecht nachgewiesen.

<sup>2</sup> Der Heimatschein wird von der jeweiligen Bürgergemeinde ausgestellt.

### *Heimatausweis*

§ 6. Wer sich vorübergehend ausserhalb der Niederlassungsgemeinde aufhalten will, hat Anspruch auf einen Heimatausweis. Mit dem Heimatausweis bestätigt diese Gemeinde das bei ihr geregelte Niederlassungsverhältnis.

<sup>2</sup> Der Heimatausweis wird durch die Einwohnerkontrollbehörde der zuständigen Wohngemeinde ausgestellt; er ist in der Regel auf ein Jahr befristet.

## II. ANMELDEPFLICHT FÜR SCHWEIZERINNEN UND SCHWEIZER

### *Niederlassung*

§ 7. Wer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in eine neue Gemeinde verlegt und beabsichtigt, für länger als drei Monate dort zu verbleiben, hat sich bei der betreffenden Gemeinde zur Niederlassung anzumelden.

### *Aufenthalt*

§ 8. Wer für länger als drei Monate in eine Gemeinde zuzieht und nicht die Voraussetzungen gemäss § 7 erfüllt, hat sich bei der betreffenden Gemeinde zum Aufenthalt anzumelden.

<sup>2</sup> Der Nachweis über die Niederlassung in einer anderen Gemeinde der Schweiz bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Schweizerinnen und Schweizer ohne Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein können keinen Aufenthalt, sondern lediglich Niederlassung begründen. § 11 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

### *Anmeldung*

§ 9. Wer zwecks Niederlassung oder Aufenthalt in eine Gemeinde zuzieht, hat sich innerhalb von 14 Tagen bei der zuständigen Behörde anzumelden.

<sup>2</sup> Die Anmeldung kann persönlich, schriftlich oder in begründeten Fällen durch eine bevollmächtigte Drittperson erfolgen. Die Meldepflichtigen können zu Abklärungen oder zur weiteren Auskunftserteilung persönlich vorgeladen werden.

<sup>3</sup> Für die rechtzeitige Anmeldung Minderjähriger oder Bevormundeter sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sowie die obhutsberechtigten Personen mitverantwortlich.

### *Auskunftspflicht*

§ 10. Die Meldepflichtigen haben die notwendigen Angaben zu ihrer Person vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Es sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand, Familienbestand und alle Heimatorte vorzulegen.

<sup>2</sup> Die genaue Wohnadresse ist anzugeben.

### *Schriftenhinterlegung*

§ 11. Zur Niederlassung ist der Heimatschein zu hinterlegen. Die im Kanton Heimatberechtigten brauchen keinen Heimatschein zu hinterlegen.

<sup>2</sup> Zum Aufenthalt ist der Heimatausweis zu hinterlegen.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde bestätigt die Hinterlegung der Schriften in den entsprechenden Ausweisen.

<sup>4</sup> Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die sich länger als drei Monate im Kanton aufhalten, können zur Abgabe des Heimatscheins aufgefordert werden.

*Befreiung von der Anmeldepflicht*

§ 12. Von der Anmeldepflicht ist befreit:

- a) Wer sich unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes und ohne Erwerbstätigkeit nicht länger als drei Monate im Kanton aufhalten will.
  - b) Wer unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes in einem Heim, in einer Anstalt oder in einer ähnlichen Institution untergebracht ist.
- <sup>2</sup> Die Vorschriften über die Gästekontrollen in Beherbergungsbetrieben bleiben vorbehalten.

*Wohnungswechsel*

§ 13. Änderungen der Wohnadresse sind innert 14 Tagen der zuständigen Behörde mitzuteilen.

*Hinterlegung neuer Schriften*

§ 14. Bei einer Änderung des Namens, des Zivilstandes oder des Bürgerrechts sind innert 30 Tagen nach Eintrag dieser neuen Tatsachen im Familienregister neue Schriften bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen.

*Mitteilungspflicht Dritter*

§ 15. Wer eine anmeldepflichtige Person unentgeltlich beherbergt oder einer solchen Person entgeltlich Unterkunft gewährt, insbesondere eine Wohnung oder ein Geschäftslokal vermietet, hat der zuständigen Behörde innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Anmelde- bzw. Abmeldepflicht über Zu- und Wegzug Mitteilung zu machen.

<sup>2</sup> Die Mitteilungspflicht ersetzt die Pflicht zur Anmeldung gemäss §§ 9 und 22 nicht.

*Beweispflicht*

§ 16. Wer zur Anmeldung, Mitteilung oder Auskunft verpflichtet ist, hat auf Verlangen den Nachweis der Richtigkeit seiner Angaben zu erbringen.

*Ausstellen der Ausweise*

§ 17. Niedergelassene Schweizerinnen und Schweizer erhalten einen Niederlassungsausweis, sofern sie nicht zugleich das Bürgerrecht der Wohngemeinde besitzen.

<sup>2</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die sich zum Aufenthalt angemeldet haben, erhalten einen Aufenthaltsausweis.

<sup>3</sup> Jeder mündigen Person wird ein eigener Ausweis ausgestellt. Ausweise für Inhaberinnen und Inhaber elterlicher Sorge<sup>3)</sup> gelten auch für die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, welche dieser elterlichen Sorge<sup>3)</sup> unterstehen.

*Gültigkeitsdauer der Ausweise*

§ 18. Der Niederlassungsausweis ist unbefristet gültig.

<sup>2</sup> Der Aufenthaltsausweis ist befristet. Die Befristung richtet sich nach der Gültigkeitsdauer des Heimatausweises.

*Abmeldung und Schriftenrückgabe*

§ 19. Wer aus dem Kanton wegzieht, hat sich spätestens innert 14 Tagen nach dem Wegzug bei der zuständigen Behörde unter Angabe des neuen Wohnortes abzumelden.

<sup>2</sup> Die Behörde registriert den Wegzug frühestens einen Monat vor dem voraussichtlichen Wegzugsdatum.

<sup>3</sup> Mit der Abmeldung sind die hinterlegten Schriften gegen Rückgabe des Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsausweises auszuhändigen.

*Erlöschen durch Abmeldung*

§ 20. Das Niederlassungs- und Aufenthaltsverhältnis erlischt nach erfolgter Abmeldung. Der entsprechende Ausweis verliert damit seine Gültigkeit.

*Streichung von Amtes wegen*

§ 21. Hier angemeldete Personen, die ohne Abmeldung aus dem Kanton wegziehen, werden auf den Zeitpunkt ihres tatsächlichen Wegzugs aus der Kontrolle gestrichen.

<sup>3)</sup> § 17 Abs. 3: Begriff «elterliche Gewalt» ersetzt durch «elterliche Sorge» anlässlich der Änderung des ZGB vom 26. 6. 1998 (neues Scheidungsrecht).

## III. REGISTRIERUNGSPFLICHT FÜR UNTERNEHMERINNEN UND UNTERNEHMER

*Anmeldung und Abmeldung*

§ 22. Selbständig Erwerbstätige ohne Niederlassung oder Aufenthalt, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, haben ihre Firmen oder Betriebsstätten bei den Einwohnerdiensten Basel-Stadt zur Registrierung anzumelden. § 10 Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung.

<sup>2</sup> Die Frist zur Anmeldung beträgt ab Betriebsaufnahme 14 Tage.

<sup>3</sup> Bei Aufgabe der Tätigkeit hat eine Abmeldung innert 14 Tagen zu erfolgen.

IV. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUM BUNDESGESETZ ÜBER  
AUFENTHALT UND NIEDERLASSUNG DER AUSLÄNDER*Aufenthaltsregelung*

§ 23. Zur Regelung ihrer Aufenthaltsverhältnisse haben sich die Ausländerinnen und Ausländer bei den Einwohnerdiensten Basel-Stadt, Abteilung Internationale Kundschaft, zu melden.

*Meldepflicht über Ausländerinnen und Ausländer*

§ 24. Wer eine ausländische Person, welche sich im Kanton für länger als 30 Tage aufzuhalten beabsichtigt, unentgeltlich beherbergt, hat den Einwohnerdiensten Basel-Stadt innerhalb von 14 Tagen über diese Tatsache Mitteilung zu machen.

<sup>2</sup> Die entgeltliche Beherbergung von ausländischen Personen richtet sich nach den Vorschriften von Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.

*Weg- und Ausweisung*

§ 25. Weg- und Ausweisungen werden durch die Einwohnerdienste Basel-Stadt, Abteilung Internationale Kundschaft, verfügt.

## V. BEHÖRDLICHER ZWANG/SANKTIONEN

*Polizeiliche Vorführung*

§ 26. Wer trotz Mahnung der gesetzlichen Anmeldepflicht nicht nachkommt, kann polizeilich vorgeführt werden.

*Ersatzvornahme*

§ 27. Werden die Schriften trotz Mahnung nicht hinterlegt, können sie von Amtes wegen beschafft werden.

<sup>2</sup> Die säumige Person hat die damit verbundenen Zusatzkosten zu tragen, sofern sie kein unverschuldetes Hindernis dartun kann.

*Strafe*

§ 28. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird in Anwendung von §§ 47 und 48 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>2</sup> Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer bleibt vorbehalten.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Vollzug und Gebühren*

§ 29. Der Regierungsrat kann zum Vollzug dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen sowie eine Gebührenverordnung erlassen.

*Datenschutz*

§ 30. Die Herausgabe von Personendaten durch die zuständigen Behörden richtet sich nach den Vorschriften über den Datenschutz. Besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich Auskunftspflichten bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Einwohnerdienste Basel-Stadt sind befugt, die nötigen Datenangaben zur Herausgabe des Basler Adressbuches zu machen.

*Rechtsmittel*

§ 31. Gegen auf dieses Gesetz gestützte Verfügungen kann gemäss §§ 41ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 an das zuständige Departement rekuriert werden.

*Aufhebung*

§ 32. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz betreffend das Aufenthaltswesen vom 22. Oktober 1936 aufgehoben.

*Inkrafttreten*

§ 33. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum sowie der Genehmigung durch den Bundesrat<sup>4)</sup> und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.<sup>5)</sup>

<sup>4)</sup> § 33: Das Aufenthaltsgesetz bedarf keiner Genehmigung durch den Bund.

<sup>5)</sup> Wirksam seit 1. 11. 1998.